

ELEKTRONISCHER BRIEF

Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl

in Rheinland-Pfalz

Mainzer Straße 14 -16 56130 Bad Ems

Telefon 02603 71-2380

02603 71-4560 02603 71-3060

Telefax 02603 71-4130 wahlen@statistik.rlp.de www.wahlen.rlp.de

Mein Aktenzeichen 11 601.24 Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

Julian Ferenčik

Julian.Ferencik@statistik.rlp.de

02603 71-3060 02603 71-193640 21.10.2021 BW-17-2021

Nachrichtlich:

Ministerium des Innern und für Sport Schillerplatz 3 - 5 55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz Postfach 21 25 55011 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz Postfach 29 45 55019 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz Postfach 38 26 55028 Mainz



Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021; Erstattung der Kosten der Kreiswahlleitungen

Nach § 50 Abs. 1 BWG erstattet der Bund den Ländern zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben.

Nach § 50 Abs. 2 BWG werden im Rahmen der Einzelabrechnung die Kosten für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen und der Briefwahlunterlagen sowie die Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Wahlvorstände den Ländern ersetzt. Werden gleichzeitig Kommunalwahlen bzw. Abstimmungen durchgeführt, werden diese Kosten dem jeweiligen Land nur anteilig ersetzt. Nach § 50 Abs. 3 BWG werden die übrigen Kosten durch einen festen Betrag je Wahlberechtigten erstattet. Er beträgt für Gemeinden bis 100 000 Wahlberechtigte 0,57 EUR, für Gemeinden über 100 000 Wahlberechtigte 0,89 EUR.

Zur Erstattung der Ihnen als Kreiswahlleiterin bzw. Kreiswahlleiter entstandenen Kosten und zur Ermittlung der Gesamtkosten für das Land Rheinland-Pfalz bitte ich mir

bis 12. November 2021

die Rechnungsbelege für die Ihnen anlässlich der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl 2021 entstandenen Ausgaben zuzuleiten. Dazu zählen insbesondere die Kosten für Stimmzetteldruck, Bekanntmachungen, Fahrt- und Reisekosten sowie Telefon und Porto. Die Belege müssen mit der Bescheinigung über die sachliche und rechnerische Richtigkeit versehen sein.

Bei der Kostenermittlung können nur Ausgaben für die Bundestagswahl, die den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern in dieser Eigenschaft entstanden sind, berücksichtigt werden.



Die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben, die den Gemeinden im Rahmen des Festbetrages gemäß § 50 Abs. 3 BWG erstattet werden, sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Zu den nicht erstattungsfähigen Ausgaben gehören auch Aufwendungen für Haftpflichtversicherungsprämien für Mitglieder von Wahlorganen oder über die gesetzliche Regelung des § 10 Abs. 2 BWO hinaus geleistete Zahlungen, wie etwa höhere Erfrischungsgelder für die Mitglieder von Wahlvorständen und Beisitzer von Wahlausschüssen oder Verzehrgelder für Bedienstete von Wahlämtern. Nicht erstattungsfähig sind auch Kosten für die Bekanntmachungen der Sitzungen der Kreiswahlausschüsse, da für eine öffentliche Bekanntmachung in einer Zeitung oder einem anderen Bekanntmachungsorgan keine rechtliche Verpflichtung besteht.

In Vertretung

Dr. Stephan Danzer

Anlage